

# Reglement über die Ölfeuerungskontrolle

---

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup> beschliesst:

## § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992<sup>2)</sup> über die Ölfeuerungskontrolle übertragen werden.

## § 2 Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.

<sup>2</sup> Der Kontrolleur wird von den Hauseigentümern direkt mit der unter § 5 festgelegten Gebühr entschädigt.

## § 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Hauseigentümerinnen und -Eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 4 Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Feuerungskontrolleurin oder der -Kontrolleur erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

## § 5 Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Ölfeuerungskontrolle decken.

## § 6 Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen.

## **§ 7 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- <sup>2</sup> Er meldet die Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## **§ 8 Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Feuerungskontrolleurin oder des -Kontrolleurs kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **§ 9 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- <sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.
- <sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

## **§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 10.3.1987 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 1996.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am .....